



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Mai 1965 | Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 65	Preisverordnung Nr. 422/2. — Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —	377
12. 5. 65	Anordnung über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben	378
5. 5. 65	Anordnung Nr. 4 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel	380

Preisverordnung Nr. 422/2*.

— Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —

Vom 20. Mai 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 422 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge — mit Ausnahme der im § 5 a Abs. 1 aufgeführten — sind vor dem Verkauf zur Festsetzung ihres Wertes von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) zu schätzen.

(2) Der Schätzwert ist der Wert eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Schätzung.

(3) Über die Schätzung wird eine Urkunde ausgestellt. Der in der Schätzungskunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort des Kraftfahrzeuges.

(4) Der Verkäufer eines Kraftfahrzeuges ist berechtigt, die Gebühren für die Schätzung dem Käufer zu berechnen.“

§ 2

Die Preisverordnung Nr. 422 wird durch folgenden § 5 a ergänzt:

„§ 5 a

(1) Von der Schätzpflicht sind befreit:

- Krafträder einschließlich Kleinkrafträder;
- Beiwagen für Krafträder sowie Einachsanhänger für Personenkraftwagen;
- Kraftfahrzeuge, die der Zerlegung zwecks Ersatzteilgewinnung zugeführt werden;
- Fahrzeuge, die in den §§ 6 und 19 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) genannt sind;

e) Kraftfahrzeuge, die zur Verschrottung vorgesehen sind.

(2) Beim Verkauf der im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Fahrzeuge dürfen höchstens Preise gefordert, versprochen, gewährt oder angenommen werden, die den Zeitwerten dieser Fahrzeuge entsprechen. Die Zeitwerte ergeben sich aus den Neuwerten abzüglich der eingetretenen Wertminderungen.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Zeitwerte gemäß Abs. 2 sind die in Preisverordnungen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise; soweit für bestimmte Kraftfahrzeugtypen nur Industrieabgabepreise gelten, ist von diesen auszugehen. Bestehen keine durch Preisverordnungen festgesetzten Preise, so sind die vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Grundwerte anzuwenden. Die Grundwerte sind bei der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) zu erfragen.

(4) Zur Ermittlung des Zeitwertes der im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Fahrzeuge können die Vertragsschließenden die Ausstellung eines Wertgutachtens bei der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) beantragen. Der im Wertgutachten genannte Wert ist als Höchstpreis verbindlich. Das Wertgutachten ist gebührenpflichtig; der § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für den Verkauf der im Abs. 1 Buchst. e genannten Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen für den Verkauf von Schrott.“

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Der Minister
für Verkehrswesen**

K r a m e r

* Preisverordnung Nr. 422/1 (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes)

